

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts vom 20. September 2013 in der Sache A 004/2007 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Antragstellerin eines Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz:* Klägerin.

*Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz für:* Gala Schnitzer — Sortenanmeldung Nr. EU 18759.

*Entscheidung des Ausschusses des CPVO:* Dem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die Beschwerde wurde für begründet erachtet, und die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Art. 61 Abs. 1 Buchst. b, 55 Abs. 4, 59 Abs. 3 und 62 der Verordnung des Rates Nr. 2100/94.

---

**Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Schniga/CPVO — Elaris (Gala Schnitzer)****(Rechtssache T-92/14)**

(2014/C 151/28)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Schniga GmbH (Bozen, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

*Beklagter:* Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Elaris SNC (Angers, Frankreich)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts vom 20. September 2013 in der Sache A 003/2007 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Antragstellerin eines Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz:* Klägerin.

*Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz für:* Gala Schnitzer — Sortenanmeldung Nr. EU 18759.

*Entscheidung des Ausschusses des CPVO:* Dem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die Beschwerde wurde für begründet erachtet, und die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Art. 61 Abs. 1 Buchst. b, 55 Abs. 4, 59 Abs. 3 und 62 der Verordnung des Rates Nr. 2100/94.

---